

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 109/15 B

L 5 KR 805/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 KR 380/12 (SG Detmold)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

AOK NORDWEST - Die Gesundheitskasse,
Kopenhagener Straße 1, 44269 Dortmund,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Mai 2016 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie die Richter Dr. M e c k e und B e c k
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 27. August 2015 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrundeliegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten darüber, ob Einkünfte des nicht-gesetzlich-krankenversicherten Ehepartners der Klägerin bei der Beitragsberechnung im Rahmen ihrer freiwilligen Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung und in der sozialen Pflegeversicherung zu berücksichtigen sind.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG Nordrhein-Westfalen vom 27.8.2015 ist gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Klägerin hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (*Nr 1*) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (*Nr 2*) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (*Nr 3*).Die Behauptung, das Berufungsurteil sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Zulassung der Revision führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 4 Die Klägerin beruft sich in der Beschwerdebegründung vom 21.12.2015 auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) und macht das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).
- 5 1. Bei Geltendmachung des Zulassungsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*).
- 6 Die Klägerin wirft auf Seite 5/6 der Beschwerdebegründung die Fragen auf,



"1) ob die in § 2 Abs. 4 der von dem Spitzenverband der Krankenversicherungen erlassenen 'Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler' getroffene Regelung, nach der bei freiwilligen Mitgliedern der gesetzlichen Krankenversicherung, deren Ehegatte nicht einer gesetzlichen Krankenkasse angehört, bei der Bemessung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge zugrunde zu legenden Einnahmen neben den eigenen Einnahmen des freiwillig versicherten Mitglieds auch die Einnahmen des Ehegatten zu berücksichtigen sind, in § 240 Abs. 1 S. 1 SGB V unter dem Gesichtspunkt des Vorbehalts des Gesetzes und unter Bestimmtheitsanforderungen eine rechtswirksame Rechtsgrundlage findet,

2) ob die in § 2 Abs. 4 der 'Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler' vorgesehene Regelung im Hinblick auf die unterschiedliche Heranziehung von freiwillig versicherten Mitgliedern und pflichtversicherten Mitgliedern mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist,

3) ob die in § 2 Abs. 4 'Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler' vorgesehene Regelung insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als sie eine unterschiedliche Behandlung freiwillig versicherter Mitglieder, deren Ehegatte nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, gegenüber solchen freiwillig krankenversicherten Mitgliedern bewirkt, deren Ehegatte Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist,

4) ob die in § 2 Abs. 4 'Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler' vorgesehene Regelung insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist, als sie eine unterschiedliche Behandlung verheirateter freiwillig versicherter Mitglieder, deren Ehegatte nicht Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist, gegenüber solchen ledigen, freiwillig krankenversicherten Mitgliedern bewirkt,

5) ob es gerechtfertigt und mit dem Rechtsstaatsprinzip vereinbar ist, einer rechtssuchenden Partei gem. § 192 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGG Verschuldungskosten aufzuerlegen, wenn der dem Klagebegehren zugrunde liegenden Rechtsauffassung zwar eine höher- und höchstrichterliche Rechtsprechung entgegen steht, wenn die rechtssuchende Partei die Klage aber maßgeblich darauf stützt, dass die ihrem Klagebegehren bei der bisherigen gerichtlichen Auslegung entgegenstehenden Rechtsnormen mit höherrangigem Verfassungsrecht nicht in Einklang stehen und die rechtssuchende Partei vor diesem Hintergrund eine Klärung vor dem Bundesverfassungsgericht anstrebt, das über die sich stellenden Rechtsfragen noch nicht ausdrücklich entschieden hat?"

7

Die Klägerin genügt nicht den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit aller aufgeworfenen Fragen - ihre Qualität als hinreichend konkrete, in einem späteren Revisionsverfahren prüfbare Rechtsfragen unterstellt. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage



auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht sie zwar für einzelne Sachverhaltskonstellationen noch nicht ausdrücklich entschieden hat, zur Auslegung der anzuwendenden gesetzlichen Vorschrift jedoch schon viele höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben. Hier kommt es dann in der Regel (lediglich) auf die Anwendung der von der Rechtsprechung erarbeiteten Grundsätze auf einen bestimmten Sachverhalt an (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 22). Ergeben sich hinsichtlich der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage Zweifel, muss die Beschwerde diese ausräumen. Hierzu gehört auch, die bereits vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung auf (gemeinsame) Beurteilungsgesichtspunkte hin zu untersuchen oder in der gebotenen Weise Widersprüche und damit Klärungsbedarf herauszuarbeiten. Dies unterlässt die Klägerin.

- 8 a) Hinsichtlich der Berücksichtigung des Ehegatteneinkommens (*Fragen 1 bis 4*) lassen die Ausführungen der Klägerin - trotz ihres Umfangs - keine Befassung mit der Rechtslage erkennen, obwohl bereits die Beklagte in ihrem Widerspruchsbescheid vom 4.7.2012 auf § 240 Abs 1 S 1 SGB V, die darin gesetzlich normierte Pflicht zur Berücksichtigung der gesamten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Mitglieds und die Verpflichtung beider Ehegatten, zu dem angemessenen Familienunterhalt beizutragen (§ 1360 BGB), hinwies. Darüber hinaus erwähnt die Klägerin zwar die Vorschrift des § 240 Abs 5 S 1 SGB V, unterlässt aber jedwede Darlegung, inwieweit diese Norm, die Regelungen im Fall der Berücksichtigung des Einkommens von Ehegatten im Rahmen der Beitragsbemessung vorsieht, mit ihrer Rechtsauffassung, wonach die Regelung in den BeitragsVerfGrSsz nicht vom Vorbehalt des Gesetzes gedeckt sei, vereinbar sein soll. Schließlich legt die Klägerin nicht dar, inwieweit sich aus der bisherigen Rechtsprechung des BSG keine Anhaltspunkte für die Beantwortung der von ihr aufgeworfenen Frage ergeben können. Hierzu hätte aber angesichts der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zu dem Komplex, auf die die Beklagte und die Vorinstanzen ausdrücklich hingewiesen haben, Anlass bestanden. In diesem Zusammenhang hätte die Klägerin vor allem darlegen müssen, warum sich insbesondere aus den Urteilen des BSG vom 17.5.2001 (BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 38) und vom 24.4.2002 (BSGE 89, 213 = SozR 3-2500 § 240 Nr 42) sowie aus dem grundlegenden Urteil des BSG vom 19.12.2012 (BSGE 113, 1 = SozR 4-2500 § 240 Nr 17) keine Klärung der von ihr insoweit aufgeworfenen Fragen ergibt, zumal sie in ihrer fünften Frage selbst einräumt, dass ihrer Rechtsauffassung "eine höher - und höchstrichterliche Rechtsprechung entgegen steht".
- 9 b) Hinsichtlich der Auferlegung von Kosten gemäß § 192 Abs 1 S 1 SGG (*Frage 5*) legt die Klägerin nicht dar, woraus sich nach der Rechtslage der von ihr angenommene "Sanktionscharakter" der Auferlegung von Kosten oder die behauptete Unvereinbarkeit mit der "Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes" bzw mit "Rechtsstaatlichkeitsgesichtspunkten" ergeben soll. Die Klägerin befasst sich nicht mit der grundlegenden Systematik, wonach § 192 Abs 1 S 1 SGG lediglich eine Ausnahme von der im sozialgerichtlichen Verfahren - im Gegensatz zu anderen



Verfahren zB der ordentlichen Gerichtsbarkeit - geltenden Kostenfreiheit (§ 183 S 1 SGG) bildet und in bestimmten Fällen dem Gericht die Möglichkeit einräumt, bestimmte Kosten einem Beteiligten aufzuerlegen. Die Klägerin befasst sich ebenfalls nicht mit der Rechtsprechung des BSG, wonach § 192 SGG keine Strafvorschrift, sondern eine Schadensersatzregelung ist (*BSG SozR 4-1500 § 192 Nr 2 RdNr 26 - 27 mwN*). Erst recht legt die Klägerin nicht dar, inwieweit hierdurch das Gebot effektiven Rechtsschutzes überhaupt tangiert sein kann, denn ihren Ausführungen kann nicht entnommen werden, dass § 192 Abs 1 S 1 SGG die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens an sich beeinflussen würde, indem die Regelung zB eine gesonderte Klageabweisungs- oder Verwerfungsmöglichkeit vorsähe.

- 10 2. Auch einen Verfahrensmangel iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG bezeichnet die Klägerin nicht (*zu den Anforderungen an die Bezeichnung eines solchen Verfahrensmangels s exemplarisch BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4; Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX, RdNr 202 ff*). Ein entscheidungserheblicher Mangel des Berufungsverfahrens wird nur dann substantiiert bezeichnet, wenn der Beschwerdeführer diesen hinsichtlich aller ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen darlegt, sodass das Beschwerdegericht allein anhand dieser Begründung darüber befinden kann, ob die angegriffene Entscheidung des LSG möglicherweise auf dem geltend gemachten Verfahrensmangel beruht. Entsprechende Ausführungen enthält die Beschwerdebegründung aber nicht. Die Klägerin behauptet lediglich, § 153 Abs 2 SGG sei verletzt, weil sie das erstinstanzliche Urteil mit ihrer "ausführlichen Berufungsbegründung vom 30.01.2014 substantiiert und im Detail angegriffen" habe. Das Vorbringen in der Berufungsbegründung vom 30.1.2014 habe dabei auch Gesichtspunkte enthalten, die in dem erstinstanzlichen Urteil noch nicht abgehandelt worden seien. Welche "Gesichtspunkte" dies konkret sind und wie sich deren vermeintliche Nichtberücksichtigung auf die Entscheidung in der Sache ausgewirkt hat, kann der Beschwerdebegründung jedoch nicht entnommen werden.
- 11 3. Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 12 4. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG. Die Klägerin könnte sich hinsichtlich der Auferlegung der Kosten durch das LSG auch nicht auf § 192 Abs 3 S 2 SGG stützen. Danach kann die Entscheidung nach § 192 Abs 1 SGG durch eine zu begründende Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren aufgehoben werden. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um ein gesondertes Rechtsmittel gegen Entscheidungen nach § 192 Abs 1 SGG. Eine Aufhebung kann nur durch eine Kostenentscheidung im Rechtsmittelverfahren erfolgen. Eine Überprüfung ist dem BSG im Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren verwehrt. Nachdem die Klägerin gegen die Entscheidung des LSG in der Hauptsache jedoch keinen Revisionszulassungsgrund entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen dargelegt hat, wäre eine Überprüfung der Anwendung von § 192 Abs 1 S 1 Nr 2 SGG eine isolierte An-



fechtung einer Kostenentscheidung, die gemäß § 165 S 1 iVm § 144 Abs 4 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen und deshalb auch nicht gesondert mit der Beschwerde geltend gemacht werden könnte (*stRspr*, zuletzt *BSG SozR 4-1500 § 192 Nr 1 RdNr 14 - 15 mwN*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)